

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 04 ♦ Jahrgang 2017 ♦ vom 06.04.2017

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung des Geologischen Dienstes NRW über die Durchführung von Arbeiten für die bodenkundliche Landesaufnahme
2. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017
3. Öffentliche Zustellung für die Stadt Geldern
4. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Geldern für das Haushaltsjahr 2017
5. Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Geldern zum 31.12.2014
6. Bekanntmachung der Korrektur der zum Jahresabschluss der Stadt Geldern gehörenden Bilanz zum 31.12.2013

Bekanntmachung des Geologischen Dienstes NRW über die Durchführung von Arbeiten für die bodenkundliche Landesaufnahme

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW
Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb, wird im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 10. November 2001 (BGBl. S. 2992) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	April – November 2017
Kreis	Kleve
Stadt/Gemeinde	Geldern

Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten. Die dazu entsprechenden Regelungen finden sich im Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (LbodSchG § 3 und § 14), im Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (LfoG § 60 in der Fassung vom 9. Mai 2000) und im Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (LG § 10).

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.*) Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der

Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Auf Grund der vorbezeichneten Gesetze haben Grundstückseigentümer den vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Personen das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden sowie die Vornahme der genannten Außenarbeiten jederzeit zu gestatten. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch Dienstaussweise mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

*) Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - IIB-335-8583 - u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr - 313-66-75 - v. 5.9.1997).

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017

I.

Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Geldern werden in der Zeit vom **24. bis 28. April 2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten in **Zimmer 100 (Bürgerbüro)** der Stadtverwaltung Geldern für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

II.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, **spätestens am 28. April 2017 bis 12:30 Uhr, in Zimmer 100 (Bürgerbüro)** bei der Stadtverwaltung Geldern **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

III.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. April 2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

IV.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 53 Kleve I** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

V.

Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

1. jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28. April 2017) versäumt hat,
 - b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

VI.

Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, **12. Mai 2017, 18:00 Uhr**, im Wahlamt mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

VII.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl (13. Mai 2017), 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter Ziffer V. 2 a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag (14. Mai 2017) bis 15:00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

VIII.

Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vordruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag (14. Mai 2017) bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird **innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG** als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der /die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Geldern, 04.04.2017

Sven Kaiser
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung für die Stadt Geldern

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen ZG8967BE, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096716338 vom 27.03.2017

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen 5M68900, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096719981 vom 27.03.2017

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen GY51FNG, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096719787 vom 27.03.2017

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen BG058ZZ, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096722001 vom 27.03.2017

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen BX820VY, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096723695 vom 27.03.2017

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen Y272SNH, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096725400 vom 27.03.2017

Die oben bezeichneten Schriftstücke konnten wegen des unbekanntem Aufenthaltsortes an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen nicht auf dem Postweg zugestellt werden.

Die o.g. Schriftstücke werden an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen hiermit öffentlich zugestellt.

Die Schriftstücke wurden beim Ordnungsamt der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 135 hinterlegt und können vom Berechtigten jederzeit während der Dienststunden abgeholt werden.

Durch diese Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Geldern, 27.03.2017

Sven Kaiser
Bürgermeister

**1.
Haushaltssatzung
der Stadt Geldern
für das Haushaltsjahr
2017**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Geldern mit Beschluss vom 15.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Geldern voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	88.860.218 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	93.080.099 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	81.395.372 €
--	--------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	85.161.069 €
--	--------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.001.284 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.889.908 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	15.204.917 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.409.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	9.200.000 €
--	-------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	11.081.400 €
--	--------------

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0 €
und
die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 4.219.881 €
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 €
festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 217 v.H.
- 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 429 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 417 v.H.

§ 7

Entfällt

§ 8

Als nicht erheblich im Sinne der §§ 83 und 85 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss ohne Einschränkung sowie im Übrigen

über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und
Verpflichtungsermächtigungen bis zu 15.000 €.

§ 9

Als geringfügige Investitionen im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW gelten Investitionen bis zu 3 % der Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

Als Beträge unterhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenze für Investitionen im Sinne der §§ 10 Abs. 2, 13 Abs. 1 und 14 Abs. 1 und 3 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) gelten die Wertgrenzen für geringwertige Vermögensgegenstände gemäß § 33 Abs. 4 GemHVO NRW.

§ 10

Für die flexible Haushaltsbewirtschaftung gemäß § 21 GemHVO gelten die in der Anlage zum Haushaltsplan „Haushaltsrechtliche Vermerke“ festgelegten Bewirtschaftungsgrundsätze.

§ 11

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig wegfallend“ (kw) und "künftig umzuwandeln" (ku) werden beim Ausscheiden der derzeitigen Stelleninhaber wirksam.

2.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 23.02.2017 angezeigt worden.

Die nach § 75 GO NRW erforderliche Genehmigung für die Verringerung der allgemeinen Rücklage für das Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 4.219.881 € ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 24.03.2017 genehmigt worden.

Die Haushaltssatzung steht mit ihren Anlagen gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses (§ 96 Abs. 2 GO NRW) zur Einsichtnahme im Gebäude der Stadtverwaltung Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 213, zur Verfügung.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 03.04.2017

gez. Sven Kaiser
Bürgermeister

Bekanntmachung
des Jahresabschlusses
der Stadt Geldern
zum 31.12.2014

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 02.03.2017 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) den von der örtlichen Rechnungsprüfung testierten Jahresabschluss zum 31.12.2014 nach Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss festgestellt und dem Bürgermeister der Stadt Geldern für das Haushaltsjahr 2014 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

1. Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk

Die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Geldern hat den Jahresabschluss der Stadt Geldern, bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, dem Anhang und dem Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und der Lagebericht einbezogen. Haushaltsrechtliche Vorschriften, die Haushaltssatzung sowie ergänzende Bestimmungen der Satzungen und sonstige ortsrechtlichen Bestimmungen wurden bei der Prüfung berücksichtigt.

Die örtliche Rechnungsprüfung hat die Jahresabschlussprüfung nach den §§ 101 und 103 GO NRW und u.a. in Anlehnung an die vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) entwickelten Leitlinien durchgeführt. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Geldern sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt Geldern sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die örtliche Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die nachfolgende Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen der Stadt Geldern und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Geldern.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Geldern und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Geldern, den 06.02.2017

gez. Hillmann

(Hillmann)
Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung
der Stadt Geldern

Übernahme des Bestätigungsvermerks durch den Rechnungsprüfungsausschuss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss erklärt den vorstehenden Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Geldern über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 zum eigenen Prüfungsvermerk.

Geldern, den 22.02.2017

gez. Pauels

(Pauels)
Vorsitzender des
Rechnungsprüfungsausschusses
des Rates der Stadt Geldern

2. Bilanz

Bilanz der Stadt Geldern zum 31.12.2014			
Aktiva		31.12.2014	31.12.2013
1. Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		84.514,62 €	80.101,31 €
1.2 Sachanlagen		243.340.719,16 €	243.486.590,75 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	16.974.611,04 €		17.138.959,52 €
1.2.1.1 Grünflächen	13.135.805,82 €		13.293.423,27 €
1.2.1.2 Ackerland	1.687.290,48 €		1.687.290,48 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	394.395,27 €		393.671,30 €
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.757.119,47 €		1.764.574,47 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	74.316.017,95 €		76.173.914,27 €
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	6.981.296,19 €		7.633.676,90 €
1.2.2.2 Schulen	53.994.828,30 €		55.267.935,98 €
1.2.2.3 Wohnbauten	- €		- €
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	13.339.893,46 €		13.272.301,39 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen	143.893.727,77 €		143.798.275,33 €
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	21.059.506,02 €		21.056.992,84 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.334.141,20 €		1.369.415,08 €
1.2.3.3 Gleisanlagen	- €		- €
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	39.896.540,24 €		38.944.395,30 €
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	81.568.928,49 €		82.384.620,11 €
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	34.611,82 €		42.852,00 €
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	- €		- €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1.446.266,49 €		1.446.696,48 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.872.045,98 €		2.053.043,25 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.224.939,41 €		2.238.990,57 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.613.110,52 €		636.711,33 €
1.3 Finanzanlagen		41.937.351,90 €	41.941.883,13 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	57.226,33 €		57.226,33 €
1.3.2 Beteiligungen	35.000,00 €		35.000,00 €
1.3.3 Sondervermögen	32.876.892,49 €		32.876.892,49 €
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	274.758,08 €		274.758,08 €
1.3.5 Ausleihungen	8.693.475,00 €		8.698.006,23 €
1.3.5.3 an Sondervermögen	8.500.000,00 €		8.500.000,00 €
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	193.475,00 €		198.006,23 €
Summe Anlagevermögen		285.362.585,68 €	285.508.575,19 €
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte		781.181,02 €	472.477,81 €
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	590.131,12 €		472.477,81 €
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	191.049,90 €		- €
2.2 Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände		3.421.095,90 €	3.548.663,95 €
2.2.1 Öffentlich-rechtl. Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		2.214.584,34 €	2.325.123,22 €
2.2.1.1 Gebühren	209.034,70 €		257.393,92 €
2.2.1.2 Beiträge	7.788,28 €		23.520,12 €
2.2.1.3 Steuern	833.355,21 €		953.704,60 €
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	151.737,88 €		161.516,36 €
2.2.1.5 Sonstige öffentl.-rechtl. Forderungen	1.012.668,27 €		928.988,22 €
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		963.706,42 €	958.415,67 €
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	630.981,64 €		601.157,55 €
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Bereich	307.074,78 €		305.749,80 €
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	150,00 €		150,00 €
2.2.2.5 gegenüber Sondervermögen	25.500,00 €		51.358,32 €
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände		242.805,14 €	265.125,06 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens		- €	- €
2.4 Liquide Mittel		3.096.053,12 €	2.704.465,49 €
Summe Umlaufvermögen		7.298.330,04 €	6.725.607,25 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten		205.662,37 €	210.029,66 €
Summe Aktiva		292.866.578,09 €	292.444.212,10 €

Bilanz der Stadt Geldern zum 31.12.2014

Passiva	31.12.2014	31.12.2013
1. Eigenkapital		
1.1 Allgemeine Rücklage	113.177.918,73 €	113.177.918,73 €
1.2 Sonderrücklagen	- €	- €
1.3 Ausgleichsrücklage	10.753.197,54 €	13.793.319,58 €
1.4 Jahresergebnis	- 2.906.880,81 €	- 3.040.122,04 €
Summe Eigenkapital	121.024.235,46 €	123.931.116,27 €
2. Sonderposten	129.410.000,26 €	129.398.032,04 €
2.1 für Zuwendungen	86.265.764,96 €	87.181.155,59 €
2.2 für Beiträge	40.330.497,60 €	39.806.617,13 €
2.3 für den Gebührenaussgleich	2.041.126,88 €	1.595.135,54 €
2.4 Sonstige Sonderposten	772.610,82 €	815.123,78 €
3. Rückstellungen	28.341.355,41 €	26.958.213,96 €
3.1 Pensionsrückstellungen	26.690.148,00 €	25.409.627,00 €
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	- €	- €
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	- €	- €
3.4 Sonstige Rückstellungen	1.651.207,41 €	1.548.586,96 €
4. Verbindlichkeiten	10.258.814,27 €	8.335.835,51 €
4.1 Anleihen	- €	- €
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	5.624.554,69 €	3.836.164,56 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten für Liquiditätssicherung	- €	- €
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	51.330,32 €	91.658,00 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.057.459,25 €	1.855.855,69 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	395.622,07 €	349.489,49 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	2.129.847,94 €	2.202.667,77 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	3.832.172,69 €	3.821.014,32 €
Summe Passiva	292.866.578,09 €	292.444.212,10 €

3. Ergebnisrechnung der Stadt Geldern zum 31.12.2014

Ergebnisrechnung 2014 Bezeichnung:	Ergebnis d. Vorjahres 2013 €	Fortge- schrieb. Ansatz 2014* €	Ist-Ergebnis 2014 €	Vergleich Ansatz/ Er- gebnis €	Erm.-Reste aus 2013 €
01 Steuern und ähnliche Abgaben	32.531.425,99	34.237.000,00	33.489.734,77	-747.265,23	
02 + Zuwendungen u. allg. Umlagen	12.407.142,29	16.553.421,00	17.585.886,43	1.032.465,43	
03 + Sonstige Transfererträge	600.059,25	664.001,00	561.031,97	-102.969,03	
04 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	13.937.590,17	14.074.082,00	14.364.965,04	290.883,04	
05 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	622.637,38	499.032,00	657.602,92	158.570,92	
06 + Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	4.552.641,96	3.890.192,00	4.723.477,38	833.285,38	
07 + Sonstige ordentliche Erträge	3.549.040,67	2.653.673,00	3.054.051,11	400.378,11	
08 + Aktivierte Eigenleistungen	32.468,91		249.740,68	249.740,68	
09 +/- Bestandsveränderungen					
10 = Ordentliche Erträge	68.233.006,62	72.571.401,00	74.686.490,30	2.115.089,30	
11 – Personalaufwendungen	18.237.311,82	19.037.646,00	19.257.477,55	219.831,55	
12 – Versorgungsaufwendungen	98.487,50	895.108,00	1.224.648,19	329.540,19	
13 – Aufw. f. Sach- und Dienstleistungen	15.688.407,02	18.169.358,14	16.414.646,38	-1.754.711,76	592.588,14
14 – Bilanzielle Abschreibungen	6.676.196,84	7.063.254,00	6.867.911,77	-195.342,23	
15 – Transferaufwendungen	25.472.959,19	27.564.526,04	27.766.065,12	201.539,08	252.822,04
16 – Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.448.217,86	4.779.486,16	5.841.274,36	1.061.788,20	176.453,16
17 = Ordentliche Aufwendungen	71.621.580,23	77.509.378,34	77.372.023,37	-137.354,97	1.021.863,34
18 = Ordentliches Ergebnis (=Z. 10 u. 17)	-3.388.573,61	-4.937.977,34	-2.685.533,07	2.252.444,27	-1.021.863,34
19 + Finanzerträge	574.615,79	74.105,00	30.733,01	-43.371,99	
20 – Zinsen und sonst. Finanzaufwend.	226.164,22	274.877,00	252.080,75	-22.796,25	
21 = Finanzergebnis (=Z. 19 u. 20)	348.451,57	-200.772,00	-221.347,74	-20.575,74	
22 = Ergebn. d. lfd. Verwaltungstätigkeit	-3.040.122,04	-5.138.749,34	-2.906.880,81	2.231.868,53	-1.021.863,34
23 + Außerordentliche Erträge					
24 – Außerordentliche Aufwendungen					
25 = Außerordentliches Ergebnis					
26 = Jahresergebnis (=Z. 22 u. 25)	-3.040.122,04	-5.138.749,34	-2.906.880,81	2.231.868,53	-1.021.863,34

*Fortgeschriebene Ansätze berücksichtigen Ermächtigungsübertragungen sowie Änderungen aufgrund eines Nachtragshaushaltsplanes, nicht jedoch über- oder außerplanmäßige Aufwendungen.

4. Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Geldern zum 31.12.2014

Der Jahresabschluss der Stadt Geldern zum 31.12.2014 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2014 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes des Jahresabschlusses stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Geldern vom 02.03.2017 überein. Die Verfahrensvorschriften nach § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV.NRW. S.516) in der zurzeit gültigen Fassung wurden beachtet. Der Jahresabschluss wurde dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 08.03.2017 angezeigt.

Der Jahresabschluss der Stadt Geldern zum 31.12.2014 wird gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Bestätigung des folgenden Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 215, während der Dienststunden der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Geldern, den 03.04.2017

gez. Kaiser

(Kaiser)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Korrektur der zum Jahresabschluss der Stadt Geldern gehörenden Bilanz zum 31.12.2013

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 02.03.2017 die Änderung der zum Jahresabschluss zum 31.12.2013 gehörigen Bilanz auf eine Bilanzsumme von 292.444.212,10 € zustimmend zur Kenntnis genommen. Die zustimmende Kenntnisnahme gilt auch im Hinblick auf die bereits am 25.02.2016 getroffene Feststellung des Jahresabschlusses 2013, den Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses 2013 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2013.

1. Änderung der Bilanz

Bilanz der Stadt Geldern zum 31.12.2013			
Aktiva		31.12.2013	31.12.2012
1. Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		80.101,31 €	29.989,01 €
1.2 Sachanlagen		243.486.590,75 €	242.906.995,97 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	17.138.959,52 €		17.449.051,89 €
1.2.1.1 Grünflächen	13.293.423,27 €		13.602.990,84 €
1.2.1.2 Ackerland	1.687.290,48 €		1.687.815,28 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	393.671,30 €		393.671,30 €
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.764.574,47 €		1.764.574,47 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	76.173.914,27 €		77.885.254,91 €
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	7.633.676,90 €		7.762.836,23 €
1.2.2.2 Schulen	55.267.935,98 €		56.567.607,09 €
1.2.2.3 Wohnbauten	- €		- €
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	13.272.301,39 €		13.554.811,59 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen	143.798.275,33 €		141.862.654,38 €
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	21.056.992,84 €		20.665.363,50 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.369.415,08 €		1.404.689,02 €
1.2.3.3 Gleisanlagen	- €		- €
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	38.944.395,30 €		36.708.109,42 €
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	82.384.620,11 €		83.030.190,03 €
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	42.852,00 €		54.302,41 €
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	- €		- €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1.446.696,48 €		1.447.126,43 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.053.043,25 €		1.747.555,46 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.238.990,57 €		2.269.843,47 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	636.711,33 €		245.509,43 €
1.3 Finanzanlagen		41.941.883,13 €	40.958.125,07 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	57.226,33 €		57.226,33 €
1.3.2 Beteiligungen	35.000,00 €		35.000,00 €
1.3.3 Sondervermögen	32.876.892,49 €		32.876.892,49 €
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	274.758,08 €		274.758,08 €
1.3.5 Ausleihungen	8.698.006,23 €		7.714.248,17 €
1.3.5.3 an Sondervermögen	8.500.000,00 €		7.500.000,00 €
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	198.006,23 €		214.248,17 €
Summe Anlagevermögen		285.508.575,19 €	283.895.110,05 €
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte		472.477,81 €	633.913,38 €
2.2 Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände		3.548.663,95 €	4.182.887,63 €
2.2.1 Öffentlich-rechtl. Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	2.325.123,22 €		2.213.952,09 €
2.2.1.1 Gebühren	257.393,92 €		285.365,81 €
2.2.1.2 Beiträge	23.520,12 €		13.257,95 €
2.2.1.3 Steuern	953.704,60 €		1.044.776,68 €
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	161.516,36 €		164.363,75 €
2.2.1.5 Sonstige öffentl.-rechtl. Forderungen	928.988,22 €		706.187,90 €
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	958.415,67 €		1.741.275,37 €
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	601.157,55 €		1.558.287,06 €
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Bereich	305.749,80 €		132.078,14 €
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	150,00 €		150,00 €
2.2.2.5 gegenüber Sondervermögen	51.358,32 €		50.760,17 €
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	265.125,06 €		227.660,17 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens		- €	- €
2.4 Liquide Mittel		2.704.465,49 €	4.552.817,27 €
Summe Umlaufvermögen		6.725.607,25 €	9.369.618,28 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten		210.029,66 €	202.110,40 €
Summe Aktiva		292.444.212,10 €	293.466.838,73 €

Bilanz der Stadt Geldern zum 31.12.2013		
Passiva	31.12.2013	31.12.2012
1. Eigenkapital		
1.1 Allgemeine Rücklage	113.177.918,73 €	113.177.918,73 €
1.2 Sonderrücklagen	- €	- €
1.3 Ausgleichsrücklage	13.793.319,58 €	12.599.193,75 €
1.4 Jahresergebnis	- 3.040.122,04 €	1.194.125,83 €
Summe Eigenkapital	123.931.116,27 €	126.971.238,31 €
2. Sonderposten	129.398.032,04 €	128.655.944,99 €
2.1 für Zuwendungen	87.181.155,59 €	85.993.881,32 €
2.2 für Beiträge	39.806.617,13 €	40.809.433,08 €
2.3 für den Gebührenaussgleich	1.595.135,54 €	1.075.323,56 €
2.4 Sonstige Sonderposten	815.123,78 €	777.307,03 €
3. Rückstellungen	26.958.213,96 €	27.020.091,11 €
3.1 Pensionsrückstellungen	25.409.627,00 €	25.287.657,11 €
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	- €	- €
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	- €	- €
3.4 Sonstige Rückstellungen	1.548.586,96 €	1.732.434,00 €
4. Verbindlichkeiten	8.335.835,51 €	7.012.619,24 €
4.1 Anleihen	- €	- €
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	3.836.164,56 €	4.208.719,53 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten für Liquiditätssicherung	- €	- €
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	91.658,00 €	97.140,00 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.855.855,69 €	736.551,66 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	349.489,49 €	287.941,60 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	2.202.667,77 €	1.682.266,45 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	3.821.014,32 €	3.806.945,08 €
Summe Passiva	292.444.212,10 €	293.466.838,73 €

2. Bekanntmachung

Die Korrektur der Bilanz zum Jahresabschluss der Stadt Geldern zum 31.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Korrektur stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Geldern vom 02.03.2017 überein. Die Verfahrensvorschriften nach § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit gültigen Fassung wurden beachtet. Die Korrektur wurde dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 08.03.2017 mitgeteilt.

Die Korrektur der Bilanz zum Jahresabschluss der Stadt Geldern zum 31.12.2013 wird gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Bestätigung des folgenden Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 215, während der Dienststunden der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Geldern, den 03.04.2017

gez. Kaiser

(Kaiser)
Bürgermeister